

FACHDIENST Fachdienst Bauverwaltung, Tief- u. Gartenbau	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--------------------

Geschäftszeichen FD 2-60/602 - Boe	Datum 23.05.2016	MV/2016/052
---------------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	09.06.2016		

Woywod (Tel.: -331)

Lieberknecht (Tel.: -330)

Schmidt (Tel.: -200)

Straßenbeleuchtung entlang der B 431 Holmer Straße (außerorts)

Inhalt der Mitteilung:

In der 25. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am 03.03.2016 wurde ein Antrag von Herrn Dr. Helmut Thöm, FDP-Fraktion, zu sinngemäß folgenden Fragen zur Beleuchtung der Holmer Straße gestellt und angenommen:

- 1) Ist die Stadt bereit, UBF-A-Mitgliedern Einblick in die als vertraulich eingestuften Unterlagen (Protokoll) der Grenzbestimmung zu gewähren?
- 2) Wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Land über eine gemeinsame Grabenlösung mit den Stadtwerken (Kabel im Grünstreifen)?
- 3) Warum wurde der Bereich nördlich des Klinikum Wedel nicht in die Grenzbestimmung einbezogen?
- 4) Ist der Bereich zwischen Holmer Straße 107 und Klinikum Wedel technisch unproblematisch?
- 5) Ist nur der erste Kilometer hinter dem Ortsausgang Wedel technisch problematisch?
- 6) Ist ein „Durchschießen“ der Leitung unter dem Asphaltweg technisch möglich?
- 7) Wie groß ist bei einer Leuchtaufstellung an/in einer Hecke der Schädigungsbereich?
- 8) Welcher Leuchtenabstand ist der beste Kompromiss zw. gleichmäßiger Ausleuchtung und Kostenminimierung?
- 9) Mit welchem Kennwert (Bau, Montage, Materialkosten) pro Lampe könnte man eine transparente Kostenschätzung abgeben?

Die Beantwortung dieser Fragen wurde zur nächsten Sitzung erbeten.

Die Stellungnahme der Verwaltung lautet wie folgt:

Zu 1) Das Grenzprotokoll ist eine vertrauliche Unterlage, da personengeschützte Daten dargestellt werden. Auf Antrag können diese eingesehen werden.

Herr Dr. Thöm hat im Vorwege seines Antrages schon Einblick erhalten.

Zu 2) Das Land wurde am 18.02.2016 erneut angeschrieben und um positive Entscheidung zur Verlegung eines Kabels im Grünstreifen und das Setzen von Leuchten an der Grundstücksgrenze mit Querung des Radwegs für die Anschlussleitungen gebeten.

Bis zum heutigen Tage liegt dazu noch keine schriftliche Stellungnahme/Entscheidung vor.

Zu 3) Der Bereich nördlich des Klinikum Wedel ist unproblematisch, weil neben dem Radweg ein breiter Streifen (Grünfläche/Graben) zur Straßenfläche der B431 gehört und nutzbar ist.

Zu 4) Der Bereich zw. Holmer Straße 107 und Klinikum Wedel ist nicht weniger problematisch wie der Rest der Flächen bis zum Ortsausgang Wedel, da die Grenzfeststellung zeigte, dass nicht überall 50 cm Rand (Grünstreifen) vorhanden ist.

Zu 5) Der erste Kilometer hinter dem Ortsausgang Wedel ist besonders problematisch, da hier zur

=====

Fachdienstleiter/in	mitwirkende Fach- dienstleiter/innen	Fachbereichs- leiter/in	Bürgermeister/in
---------------------	---	----------------------------	------------------

Lampenaufstellung ein großer Eingriff in Privateigentum (Hecken, Einfriedungen) erfolgen müsste.

Zu 6) Ein „Durchschießen“ ist technisch nicht möglich, da dafür jeweils zwei große Kopflöcher hergestellt und vorhandene Fremdleitungen geortet und gesichert werden müssen. Eine offene Aufgrabung (Querung des Radweges) ist daher erforderlich.

Zu 7) Der Schädigungsbereich ist im Vorwege nicht abzuschätzen, da sowohl die Größe des Kopfloches als auch der Arbeitsraum (je nach Gerät) und eventuelle Spätschäden zu berücksichtigen sind.

Zu 8) Einen Kompromiss zw. gleichmäßiger Ausleuchtung und Kostenminimierung gibt es nicht. Eine gleichmäßige Ausleuchtung kann nur DIN-gerecht (gem. DIN EN 13201) erfolgen. Hierbei sind diverse technische und straßenrelevante Faktoren zu berücksichtigen. Eine Kostenminimierung geht zu Lasten einer DIN-gerechten Beleuchtung. Abweichungen von DIN-Vorschriften müssen rechtssicher begründet werden.

Zu 9) Der Kennwert pro Lampe kann der MV/2015/039, die dem UBF-A am 07.05.2015 vorgelegt wurde, entnommen werden.

Ergänzung:

Die Restfläche (zw. Radweg und Grundstücksgrenze) beträgt in weiten Teilen der Holmer Straße weniger als 50 cm, ist überwiegend stark bewachsen (Hecken, Bäume) und mit robusten Wurzeln durchzogen. Die Herstellung der Kopflöcher (für Mastfundament) ist nur unter Inanspruchnahme von Privatflächen und Schädigung von Privateigentum möglich. Die Zustimmung der Anlieger hierzu liegt nicht vor.

Es bestehen rechtlich keine Möglichkeiten, Maßnahmen am Privateigentum bzw. auf Privatgrund ohne Zustimmung und ggf. Entschädigung der Eigentümer durchzuführen.

Es wird erneut zu Bedenken gegeben, dass die Straßenbeleuchtung, insbesondere außerorts, eine freiwillige Leistung der Stadt ist. Rechtliche Grundlagen existieren nicht.

In der Haushalts-/Budgetplanung der Stadt stehen keine Mittel zur Verfügung.

